

Umgangsfragen

Das Recht des Kindes auf Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil

Ist geklärt, bei wem das Kind im Alltag bleibt, schließt sich die Frage an, wie der getrennt lebende Elternteil einen guten Kontakt zu seinem Kind behalten kann. Viele Eltern haben die Sorge, dass der betreuende Elternteil den Kontakt zum Kind erschweren oder verhindern wird.

Gesetzlich verankert ist das Umgangsrecht, in §§ 1684, 1685 BGB. Wörtlich heißt es in § 1684 Absatz 1 BGB: „**Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt**“.

Damit steht das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern im Zentrum der gesetzlichen Regelung und auch einer möglichen gerichtlichen Entscheidung. Auf Seiten der Eltern besteht zunächst die Verpflichtung, mit ihrem Kind Kontakt zu pflegen, danach erst die Berechtigung. Diese Reihenfolge hat der Gesetzgeber bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass bei allen Entscheidungen zum Umgang an allererster Stelle das Wohl des Kindes steht, nicht das der Eltern. Diesen Aspekt sollte man sich gerade im Rahmen der Trennung, wenn Eltern teilweise erbittert um die Besuchsregelung streiten, immer wieder vor Augen führen.

Bei einer Regelung des Umgangs steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.